

**Amtliche Bekanntmachungen
des Landkreises Heilbronn**

**Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes
Neckarwestheim**

Stand vom 18.12.2017

Beschlossen und verabschiedet am 28.09.2018

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet.....	3
§ 2 Aufgabe	3
§ 3 Mitglieder.....	3
§ 4 Unternehmen, Plan.....	3
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	3
§ 6 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen	3
§ 7 Verbandsschau.....	4
§ 8 Organe.....	4
§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses	4
§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	4
§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	5
§ 13 Amtszeit	5
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 15 Wahl des Vorstandes	5
§ 16 Amtszeit des Vorstandes.....	6
§ 17 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 18 Sitzungen des Vorstandes	6
§ 19 Beschließen im Vorstand	6
§ 20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	6
§ 21 Dienstkräfte	7
§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	7
§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	7
§ 24 Haushaltsführung.....	7
§ 25 Haushaltsplan.....	7
§ 26 Prüfung der Jahresrechnungen.....	7
§ 27 Entlastung des Vorstandes.....	7
§ 28 Beiträge	8
§ 29 Beitragsverhältnis	8
§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses.....	8
§ 31 Erhebung der Verbandsbeiträge.....	8
§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	8
§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung	9
§ 34 Anordnungsbefugnis	9
§ 35 Bekanntmachungen	9
§ 36 Aufsicht	9
§ 37 Zustimmung zu den Geschäften	9
§ 38 Verschwiegenheitspflicht.....	10
§ 39 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Wasserverband "Neckarwestheim". Er hat seinen Sitz in Neckarwestheim.

- (1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 191 (BGBl. I S.405, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den aufgestellten urkundlichen Grundlagen, die beim Landratsamt Heilbronn Bereich „Bauen, Umwelt und Nahverkehr“ (Plan- und Mitgliederverzeichnis vom 07 September 1983) hinterlegt sind.
(WVG §§ 1,3 und 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die Grundstücke in den Flurgewannen Gemmrigheimer Weg, Kirchheimer Weg, Wanne, Mühlacker, Lauffener Weg, Krächle, Fändel, Pützen und Heilbronner Weg bei Trockenheit zu beregnen.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, welches der Verband regelmäßig aktualisiert.
(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus den aufgestellten urkundlichen Grundlagen, die beim Landratsamt Heilbronn Bereich „Bauen, Umwelt und Nahverkehr“ (Plan- und Mitgliederverzeichnis vom 07 September 1983) hinterlegt sind.
- (2) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht mit Kostenvoranschlag, Zeichnungen und weiteren Anlagen. Dieser wird beim Landratsamt Heilbronn Bereich „Bauen, Umwelt und Nahverkehr“ aufbewahrt. Auch die Unterlagen für das durchgeführte Unternehmen werden beim Landratsamt Heilbronn Bereich „Bauen, Umwelt und Nahverkehr“ aufbewahrt.
(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen, usw.) von diesen Grundstücken zu entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
(WVG § 33)

§6 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vorn Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

- (2) Im Falle von Absatz I kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.
- (WVG § 39)

§ 7 Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten und
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (WVG §§ 47 und 49)

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 35 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (8) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu Wählen.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefassten Beschlüsse und
5. Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (10) Ist die Anzahl der Verbandsmitglieder nicht ausreichend, um einen Ausschuss und Vorstand vollständig zu besetzen, übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Ausschusses. Der Vorstand wird dann direkt von den Verbandsmitgliedern gewählt und entlastet.

(WVG § 49)

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Absatz 9 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 13 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52 und 53)

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Sorge für die Durchführung des Unternehmens und die Unterhaltung und Benutzung der Anlagen,
- der Abschluss von Bau- und Lieferverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Art,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
(WVG § 54)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, muss dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mitteilen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(WVG § 56)

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 10 Absatz 9 gilt entsprechend).
(WVG § 56)

§20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
(WVG §§ 51, 54 und 55)

§ 21 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter zu bestellen. Dieser erhält eine vom Ausschuss festzusetzende Entschädigung.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vor dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist es ausreichend, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
(WVG § 55)

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den:
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - der Fahrtkosten
(WVG § 52)

§ 24 Haushaltsführung

- (1) Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung wendet der Verband die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend an (§ 2 Absatz 5 Satz 1 AGWVG).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. *
(WVG § 65)

§ 26 Prüfung der Jahresrechnungen

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Aufsichtsbehörde zur Prüfung.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hier zu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(WVG §§ 47 und 49)

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
(WVG §§ 28 und 29)

§ 29 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke nach einzelnen Vorteilsklassen (z.B. Beregnung von Weinbergen, Beregnung von Ackerland).
(WVG § 30)

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 - a) Ein Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
 - b) dem Mitglied ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
(WVG §§ 26 und 30)

§ 31 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach 6 Tagen nach Fälligkeit.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge, z.B. für voraussichtliche Kosten der Maßnahme im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
(WVG § 32)

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsteher zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn gewahrt.
- (2) Hält der Vorstand den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so legt er ihn dem Landratsamt Heilbronn zur Entscheidung vor.
- (3) Für die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gilt § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Baden-Württembergischen Verwaltungsverfahrens- sowie Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Neckarwestheim.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Heilbronn.
 - (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
 - (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (WVG §§ 72 und 73)

§ 37 Zustimmung zu den Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen,
 3. Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur
 4. Bestellung von Sicherheiten,
 5. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von
 6. Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft
 - (3) wirtschaftlich gleichkommen.
 - (4) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen
 - (5) Höchstbetrag.
 - (6) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein
 - (7) zulassen.
 - (8) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der
 - (9) Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch
 - (10) Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (WVG § 75)

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Kassenverwalter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen- und Rechtsverhältnissen Verschwiegenheit zu bewahren.

Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder- über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung des Verbandes außer Kraft.

(WVG § 58 Absatz 2)